Preisgleitsystematik Los 1 und Los 2

Grundsatz der Preisgleitung

Die Preise für Einzelteile des Produktkataloges werden jährlich gemäß der Entwicklung des Erzeugerpreisindexes angepasst. Die Basispreise gelten für das erste und zweite Vertragsjahr und werden ab dem dritten Vertragsjahr unter Berücksichtigung der Änderung des Indexwerts angepasst.
Eine Anpassung des Rahmenvertragspreises kann ab dem 5. Vertragsjahr erfolgen.

Bezugsgröße für die Preisgleitung

Als Bezugsgröße wird der **Erzeugerpreisindex (EPI)** des Statistischen Bundesamts verwendet.
Quelle: https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistics

Grundlage ist der jeweils letzte gültige Indexwert des Monats, Quartals, Jahres (je Indizies) gemessen gegen den entsprechenden Referenzindex bei Vertragsabschluss oder Vertragsanpassung.

Für alle Lose:
Preisveränderung Stahl- und Leichtmetallbauerzeugnisse (ab 3. Vertragsjahr) (Anteil 50%):
Basisindex: GP19-251 Stahl- und Leichtmetallbauerzeugnisse- monatsweise

Preisveränderung Personalkosten (ab 3. Vertragsjahr) (Anteil 25%):
Basisindex: 62231-0001: "Monatl. Index der Tarifverdienste u. Arbeitszeiten" - monatsweise WZ08-24-02 "Metall- und Elektroindustrie"

Festanteil der Preise: 25%

Sollte der o.g. bezeichnete Basisindex nicht fortgeführt werden, so vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass dann ein Index gilt, der dem hier gewählten vergleichbar ist.

Berechnung der Preisänderung

Die Anpassung der Transportkosten und der Personalkosten erfolgt mit Beginn des 3. Vertragsjahr. In der Folge wird die Anpassung einmal jährlich vorgenommen, sofern diese bis zum Stichtag 01.11. des jeweiligen Vorjahres angezeigt wird; sie wird jeweils zum 01.01. des darauffolgenden Jahres wirksam.

Die Preisänderung wird anhand der prozentualen Veränderung des EPI berechnet:

Formel:

$$P_{neu} = P_{fest} + P_{alt} * \left(1 + \frac{EPI_{aktuell} - EPI_{Basis}}{EPI_{Basis}}\right)$$

P_{neu}: Angepasster Preis
P_{fest}: Festanteil Preis

P_{alt}:	Preis im Vorjahr
$EPI_{aktuell}$:	Indexwert des letzten verfügbaren Monats/Quartals/Jahres vor dem Anpassungsstichtag
EPI_{Basis}:	Indexwert des Referenzmonats/Referenzquartals/Referenzjahres

Mindest- und Höchstgrenzen der Anpassung

Um extreme Preisschwankungen zu vermeiden, wird die jährliche Preisänderung der Transportkosten und der Personalkosten wie folgt begrenzt:

Mindestanpassung: +/- 0,5 % (auch bei sinkendem Index).
Höchstanpassung: +/- 10,0 % (bei stark steigendem oder sinkendem Index).

Wenn der Indexwert den minimalen Anpassungswert nicht überschreitet, erfolgt keine Preisanpassung. Wird der maximale Anpassungswert überschritten, erfolgt eine Anpassung bis maximal 10%. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, bei Überschreitung des maximalen Anpassungswertes den Vertrag einseitig zu kündigen. Das Recht zur Nachverhandlung der Preisänderung bleibt hiervon unberührt.

Anpassungsstichtag: Die Preisänderung wird mindestens bis zum 01.11. vor Beginn des neuen Vertragsjahres schriftlich mitgeteilt und tritt mit Beginn des neuen Vertragsjahres (01.01.) in Kraft.
Der Auftragnehmer muss eine entsprechende Preisänderung mit Auswahl der Indizies und Angabe des Monats/Quartals und / oder Jahresindex schriftlich angeben und begründen.